

# Satzung

des

SPORTVEREINS 1926

LANGENSENDELBACH

e.V.



### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck

### **B. Mitgliedschaft**

- § 3 Vereinsangehörige
- § 4 Mitgliederrechte
- § 5 Abteilungen
- § 6 Mitgliederpflichten
- § 7 Aufnahme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt und Streichung
- § 10 Ausschluß
- § 11 Rechtsfolgen von Austritt, Streichung oder Ausschluss
- § 12 Organe des Vereins

### **C. Vorstand**

- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Vertretung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Geschäftsordnung

### **D. Mitgliederversammlung**

- § 17 Einberufung
- § 18 Aufgaben
- § 19 Geschäftsordnung

### **E. Vereinsausschuss**

- § 20 Zusammensetzung und Aufgaben

### **F. Rechnungsprüfer**

- § 21 Wahl und Aufgaben

### **G. Auflösung des Vereins**

- § 22 Beschluss und Abwicklung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: Sportverein 1926 Langensendelbach (SVL) e.V. und hat seinen Sitz in Langensendelbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit - vor allem der Jugend - auf dem Gebiet des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- die Teilnahme an Verbandsspielen und Wettkämpfen übergeordneter Verbände,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Spielgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung von Übungsleitern und deren sachgemäßen Einsatz

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele innerhalb des Vereins ist nicht statthaft.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso darf kein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der dem BLSV angeschlossenen Fachverbänden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Vereinsangehörige**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) Vollmitgliedern über 18 Jahren,
  - b) Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren,
  - c) Kindern unter 14 Jahren,
  - d) Passiven Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt und einen guten Leumund besitzt. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine dem Verein gegenüber erklärte Zustimmung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 4 Mitgliederrechte**

(1) Voll-, Ehren- und passive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, dürfen wählen und können gewählt werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(2) Allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung steht die Benutzung der Einrichtungen der Abteilung im Rahmen des Abteilungssportbetriebs zu.

(3) Die Benutzung des Sportheimes wird durch einen eigens dafür eingesetzten Ausschuss geregelt. Die Benutzungsordnung wird durch den Vorstand genehmigt.

### **§ 5 Abteilungen**

(1) Der Sportverein unterhält verschiedene Abteilungen, deren Aufgabe es ist, für die ordnungsgemäße Durchführung der unterschiedlichen Sportarten zu sorgen. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereins angehören.

(2) Für die Gründung einer Abteilung ist ein Antrag von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich. Die Gründung ist beim Vorstand zu beantragen. Verweigert der Vorstand die Zustimmung, muß die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheiden.

(3) Jede Abteilung ist berechtigt, für sich eine eigene Abteilungssatzung zu erstellen. Diese darf nicht der Satzung des Hauptvereins widersprechen. Die Satzung ist in Absprache mit dem Vorstand zu erstellen und bedarf, vor der Abstimmung in der Abteilung, der Zustimmung des Vorstands<sup>1</sup>.

(4) Wenn es der Sportbetrieb erfordert, kann die Abteilung eigene zusätzliche Gebühren und Beiträge erheben. Die Erhebung eigener Beiträge muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden<sup>2</sup>. Erhebt eine Abteilung eigene Beiträge, muß diese Abteilung eine eigene Satzung erstellen, in der die Höhe der Beiträge festgelegt ist. Die Abteilungen verwalten diese Finanzen selbst.

(5) Jede Abteilung ist verpflichtet ein Mitgliederverzeichnis zu führen

(6) Die Mitglieder jeder Abteilung wählen gemäß ihrer Satzung oder, falls keine eigene Satzung erstellt wurde, analog zur Satzung des Hauptvereins eine Abteilungsleitung.

(7) Jedem Mitglied des Hauptvereines soll die Zugehörigkeit zu jeder gewünschten Abteilung möglich gemacht werden.

(8) Die Mitgliedschaft in oder der Austritt aus einer Abteilung muß schriftlich beantragt werden. Aufnahme in oder Austritt aus einer Abteilung regelt sich nach der jeweiligen Abteilungssatzung. Existiert keine Abteilungssatzung erfolgt die Aufnahme oder der Austritt mit dem schriftlichen Antrag an die jeweilige Abteilungsleitung.

(9) Die Abteilungsleitung hat auf Verlangen des Vorstands über die ihren Abteilungen zugewiesenen Vereinsgelder und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder (eigene Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.) einen Kassenbericht vorzulegen

## **§ 6 Mitgliederpflichten**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Der Jahresbeitrag (des Hauptvereins) wird spätestens im März jeden Jahres fällig und wird im Bank-Einzugsverfahren entrichtet. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Eintritt nach dem 01.04. sind 75%, nach dem 01.07. 50% und nach dem 01.10. 25% des Jahresbeitrages zu zahlen.

(3) Neben dem Vereinsbeitrag wird von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen ein zusätzlicher Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag erhoben, wenn dies die Satzung der Abteilung

---

<sup>1</sup> Für die Tennisabteilung ist die Satzung bereits genehmigt.

<sup>2</sup> Für die Tennisabteilung ist die Erhebung eigener Beiträge bereits genehmigt.

vorsieht (§ 5 Abs. 4). Diese Beiträge werden von den Abteilungen ebenfalls im Bank-Einzugsverfahren erhoben.

(4) Die Teilnahme am Einzugsverfahren SEPA ist bindend. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift dem Vorstand und den Abteilungsleitern umgehend mitzuteilen.

(6) Die Einrichtungen des Vereins sind von den Mitgliedern zu pflegen und zu erhalten.

## **§ 7 Aufnahme**

(1) Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht es dem Bewerber frei, sich an den Vereinsausschuss zu wenden.

(3) Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

## **§ 9 Austritt, Streichung**

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung muß in der zweiten Mahnung angedroht werden. Einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung darf die Streichung beschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotzdem bestehen.

## **§ 10 Ausschluß**

(1) Auf Antrag kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
- schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
- grober Verstoß gegen die Sportgemeinschaft.

(3) Gegen den Ausschluß ist Berufung an den Vereinsausschuss zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig.

(4) Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung etwaiger rückständiger Beitragsforderungen oder sonstiger noch fälliger Zahlungen

## **§ 11 Rechtsfolgen von Austritt, Streichung oder Ausschluß**

(1) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein oder an seinen Einrichtungen.

(2) Im Folgejahr endet die Pflicht zur Beitragszahlung

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss

### **C. Vorstand**

## **§ 13 Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassier, dem Schriftführer und den Abteilungsleitern der drei zum Zeitpunkt der Vorstandswahl mitgliederstärksten Abteilungen.

(2) Der erste Vorsitzende, die beiden Stellvertreter des ersten Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit

absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß eine offene Abstimmung durchgeführt wird, wenn keine Gegenstimme vorliegt.

(3) Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gemäß der jeweilig gültigen Abteilungssatzung gewählt.

(4) Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollte kein Kandidat gefunden werden, verwaltet das jeweils amtierende Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zu einer endgültigen Regelung kommissarisch weiter

(5) Scheidet der Erste Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter, der Kassier oder der Schriftführer vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle innerhalb von drei Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

## **§ 14 Vertretung**

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des ersten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 20.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

(1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, nach Möglichkeit vierteljährlich, zu Sitzungen einberufen. Die Ladungsfrist ist eine Woche. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Ersten Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und mindestens ein Abteilungsleiter anwesend sind.

(3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist

- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung des Haushaltsplanes,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Bestellung von Ausschüssen und des Sachverwalters.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Vorstand kann besoldete Kräfte einstellen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

## **D. Mitgliederversammlung**

### **§ 17 Einberufung**

(1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ausserhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher durch Aushang in den Vereinsschaukästen und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Tagesordnung ist so abzufassen, dass eindeutig die Absicht und Bedeutung jedes einzelnen Punktes ersichtlich sind. Bei Satzungsänderungen ist zusätzlich anzugeben, welcher Paragraph geändert werden soll. Bei umfangreicheren Änderungen ist der Text zugänglich zu machen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse und Bestimmungen wie eine ordentliche hat, einberufen. Die Einladung erfolgt wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang abzuhalten.

### **§ 18 Aufgaben**

(1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen;
2. den Vorstand zu entlasten;
3. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
4. den Haushaltsplan zu genehmigen;

5. den Ersten und die beiden Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer zu wählen;
6. über Anträge, die mind. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen, abzustimmen;
7. die Satzung zu ändern;
8. den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder während der Dauer der Abstimmungen anwesend sind (Ausnahme: § 22). Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie über die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben sind.

(4) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von beweglichen Vermögen bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Geschäftswerten über DM 20.000 ist das Vorhaben über die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 19 Geschäftsordnung**

Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Ferner ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.

## **E. Vereinsausschuss**

### **§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
1. dem Vorstand,
  2. den Abteilungsleitern,
  3. den Jugend- und Schülerleitern,
  4. dem Sachverwalter

Der Vorstand kann im Bedarfsfall den Vereinsausschuss erweitern.

(2) Dem Vereinsausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Weiterhin fallen folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- ordnungsgemässe Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

In allen durch den Vorstand gebildeten Ausschüssen sollten Mitglieder des Vereinsausschusses beteiligt sein.

(3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 16 analog.

## **F. Rechnungsprüfer**

### **§ 21 Wahl und Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **G. Vereinsauflösung**

### **§ 22 Beschluss und Abwicklung**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung. Es müssen dabei mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Vereinsauflösung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) Die Absicht den Verein aufzulösen, muss aus der Einladung hervorgehen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Langensendelbach oder dem BLSV zur

Verwendung für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu übertragen. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

(4) Das Vermögen der Abteilungen ist nicht dem Vereinsvermögen hinzurechnen und bleibt somit von der Liquidation ausgeschlossen ( siehe § 5 Abs. 4). Sollte aus irgendwelchen Gründen das Vermögen der Abteilungen in das Vereinsvermögen eingeflossen sein, so fällt dieses mit der Auflösung des Vereins an die entsprechende Abteilung zurück. Über die Verwendung des Abteilungsvermögens bestimmen die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Abteilungsmitglieder mehrheitlich.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 1994 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen vom 24.04.1998 und 19.06.2015 jeweils ergänzt.